

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PK.2002.00004 vom 26. September 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PK.2002.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PK.2002.00004)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PK.2002.00004 du 26 septembre 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PK.2002.00004 del 26 settembre 2002

## Regeste

Forderung aus dem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis | Die Klägerin fordert aus einem im gegenseitigen Einvernehmen mit Freistellung aufgelösten Arbeitsverhältnis die Nachzahlung von 28 Tagen Lohn, da sie während der Kündigungsfrist krank gewesen sei. Der Bezirksrat hat die Sache dem Verwaltungsgericht als Klage überwiesen. Abgrenzung zwischen verfügten und vertraglichen Arbeitsverhältnissen sowie zwischen Klage- und Anfechtungsverfahren. Anwendung der in PK.2002.00003 verfeinerten Abgrenzungskriterien (E. 2). Das vorliegende Arbeitsverhältnis ist als verfügte Anstellung zu qualifizieren (E. 3a). Das einschlägige kommunale Personalrecht verweist nicht auf den Klageweg (E. 3b). Am Charakter des verfügten Dienstverhältnisses ändert sich nichts, wenn sich die Parteien über dessen Aufhebung und die Aufhebungsmodalitäten geeinigt haben (E. 3c). Überweisung der Sache an den Bezirksrat zur Behandlung als Rekurs (E. 4).

## Erwägungen

### E. 4

In Frage steht vorliegend einzig die zusätzliche Zahlung des Lohnes an die Klägerin für deren angeblich während 28 Tagen bestehende, gesundheitlich bedingte Arbeitsunfähigkeit. Soweit sich eine solche aus den rückdatierten Arztzeugnissen ergeben sollte, was hier nicht weiter zu prüfen ist, stellte sich immerhin die – hier ebenfalls nicht zu klärende – Frage, ob sich die Klägerin bei einer im gegenseitigen Einvernehmen erfolgten Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf ihre Arbeitsunfähigkeit berufen kann (vgl. dazu beispielsweise BGE 110 II 168). Jedenfalls besteht aber im Schreiben der Beklagten vom 21. Februar 2002 ein Anfechtungsobjekt, wie der Bezirksrat richtig erkannt hat, auch wenn die Verfügungsform formell nicht eingehalten wurde. Begriffswesentlich für die Verfügung ist das Vorliegen eines von einem Träger der öffentlichen Verwaltung erlassenen, hoheitlichen, rechtsverbindlichen, individuellen, konkreten und das materielle Verwaltungsrecht beschlagenden Aktes, derweil die äussere Form des Verwaltungshandelns nicht darüber entscheidet, ob ein Akt als Verfügung zu qualifizieren ist. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob eine behördliche Äusserung die Kriterien einer Verfügung erfüllt. Das ist beim Schreiben der Beklagten vom 21. Februar 2002 der Fall, brachte diese inhaltlich damit doch klar zum Ausdruck, dass eine weitere finanzielle Leistung an die Klägerin aus dem Arbeitsverhältnis über die in der Vereinbarung vom 10./17. Dezember 2001 enthaltenen Zahlungen hinaus nicht in Frage komme. Unter diesen Umständen ist die Eingabe der Klägerin als Rekurs gegen das – Verfügungscharakter aufweisende – Schreiben der Beklagten vom 21. Februar 2002 zu betrachten, zu dessen Behandlung der Bezirksrat zuständig ist, weshalb die Überweisung der Sache zur weiteren Behandlung dahin zu erfolgen hat.

**E. 5**

Das Verfahren ist kostenlos (§ 80b VRG). Entschädigungen sind keine zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.